Ausschussvorlage INA 20/5 – öffentlich –

Ausschussvorlage SIA 20/7 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

Gesetzentwurf
Fraktion der SPD
Gesetz zur Einführung eines inklusiven Wahlrechts in Hessen
– Drucks. 20/518 –

INA, SIA

Gesetzentwurf
Fraktion DIE LINKE
Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen
– Drucks. 20/622 –

INA, SIA

Gesetzentwurf
Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften
– Drucks. 20/628 –

1.	LV Hessen der Angehörigen psychisch Kranker e. V.	S. 1
2.	Stadt Frankfurt am Main – Stabsstelle Inklusion	S. 4
3.	Bundesverband der Berufsbetreuer e. V.	S. 6
4.	Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen	S. 10
5.	Hessischer Städtetag	S. 12
6.	Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	S. 14
7.	Junge Liberale Hessen – LAK Innen und Recht	S. 15
8.	Hessischer Landkreistag	S. 17
9.	Beauftragter d. Hess. Landesregierung f. Menschen m. Behinderungen	S. 18
10.	Wahlleiter der Stadt Wiesbaden, Rüdiger Wolf	S. 20
11.	Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.	S. 22

Von:	Edith Mayer
An:	Lingelbach, Claudia (HLT); Jager, Elisa (HLT)
Thema:	Ausschluss vom Wahlrecht 2019.docx
Datum:	Samstag, 6. Juli 2019 09:37:10
Anlagen:	Ausschluss vom Wahlrecht 2018.docx

06.07.2019

Landesverband der Angenhörigen psychisch Kranker e.V.

c/o Edith Mayer, Am Grenzgraben 4, 63067 Offenbach, Tel. 069/883004

Sehr geehrte Damen und herren,

anbei unsere Stellungnahme zur "Ausschluss vom Wahlrecht bei Betreuung in allen Angelegenheiten". Wir unterstützen den Vorschlag der der Partei Die Linken" (Ersatzlose Streichung).

Mit freundlichen Grüßen

Edith Mayer, Stellv. Vors.

LANDESVERBAND HESSEN DER ANGEHÖRIGEN PSYCHISCH KRANKER e.V.

Edith Mayer, Stellv. Vorsitzende

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Fraktion **DIE LINKE** für ein Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen - Drucks. 19/5271

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorgelegte Gesetzentwurf zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen entspricht den Grundsätzen des GG und der UN BRK und ebenso der Auffassung des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Daher stimmen wir ihm ausdrücklich zu.

Der Landesverband der Angehörigen hat vor einigen Jahren eine Tagung zur Diskriminierung und Benachteiligung psychisch kranker Menschen veranstaltet. Die damaligen Forderungen der Angehörigen psychisch kranker Menschen betrafen neben dem Sozialrecht u.a. auch das Wahlrecht, das damals auch noch den Ausschlussgrund „Erkrankung an Schizophrenie“ umfasste, der inzwischen gestrichen worden ist. Der Ausschlussgrund „Betreuung zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten“ betrifft viele unserer erkrankten Angehörigen und wird von uns und den Betroffenen als Diskriminierung betrachtet. Wir befürworten daher die ersatzlose Streichnung und unterstützen den Vorschlag der Partei „Die Linken“.

Begründung:

Der Ausschlussgrund „Vollbetreuung“ (Totalbetreuung) verstößt gegen das Grundrecht der Gleichheit und Allgemeinheit der Wahl gemäß Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG. Darin wird von dem Prinzip der Gleichheit aller Staatsbürger ausgegangen. Ausnahmen müssen einen „besonderen rechtfertigenden Grund“ haben (festgestellt in einer individuellen richterlichen Entscheidung) und den Grundsatz der „Verhältnismäßigkeit“ wahren.

Dies trifft unseres Erachtens nicht auf den Ausschlussgrund „Betreuung zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten“ zu. Weder das GG noch die UN BRK (seit

2008 Bestandteil der deutschen Rechtsordnung) unterscheiden zwischen „fähigen und unfähigen“ Bürgern. Der Gleichheitsgrundsatz soll ja gerade Diskriminierung durch Ausschlüsse durch eine solche Unterscheidung verhindern (Man denke an das „Dreiklassenwahlrecht“). Man kann ja auch nicht davon ausgehen, dass alle Personen, die man als „im vollen Umfang selbständig, handlungs- und entscheidungsfähig“ einstufen würde, immer wohlüberlegte, rationale Entscheidungen treffen. Noch dass andererseits alle Menschen, die eine solche Betreuung in „allen ihren Angelegenheiten“ haben, generell nicht in der Lage wären, in bestimmten Bereichen wohlüberlegte Entscheidungen zu treffen. Die Gefahr einer Ungleichbehandlung ist groß. Auch ist zu bedenken, dass viele Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung gar keine Betreuung haben, weil sie nicht erforderlich erscheint, und daher das Wahlrecht besitzen. Und außerdem hängt die Entscheidung, ob eine Betreuung für “bestimmte Angelegenheiten“ oder für „alle Angelegenheiten“ angeordnet wird, oft stark von der individuellen Sicht des Richters ab.

Zum Abschluss noch eine Anmerkung zum Ausschlussgrund „Wahlrechtsausschluss bei psychiatrischer Unterbringung“ wegen einer „Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit“: Auch hier müsste der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. In jedem Einzelfall sollten die Schwere der Straftat und die individuellen Umstände sorgfältig daraufhin geprüft werden, ob überhaupt eine Unterbringung und/oder ein Entzug des Wahlrechts als verhältnismäßig anzusehen sind. (Beispiel: wiederholtes Schwarzfahren)

Offenbach, 06.07.19

Edith Mayer

STADT FRANKFURT AM MAIN

Stabsstelle Inklusion

Dezernat für Soziales, Senioren,
Jugend und Recht

Hessischer Landtag
Vorsitzende des Innenausschusses
z.Hd. Frau Lingelbach
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Frankfurt am Main, den 10.07.2019

Mündliche Anhörung im Hessischen Landtag zu

Drucksache 20/518 - Gesetzentwurf Fraktion der SPD
Gesetz zur Einführung des inklusiven Wahlrechts in Hessen

Drucksache 20/622 - Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE
Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen

Drucksache 20/628 - Gesetzentwurf Fraktion der CDU; Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften

Stellungnahme der Stabsstelle Inklusion der Stadt Frankfurt am Main

In einem demokratischen Gemeinwesen ist das Recht zu wählen und gewählt zu werden, als Ausdruck einer gleichberechtigten Teilhabe, das politische Grundrecht schlechthin.
Schon Artikel 25 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966 schreibt es rechtsverbindlich vor.
Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) rückt das Recht aller Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen zu wählen, dauerhaft ins Bewusstsein.
Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 21.02.2019 Klarheit geschaffen und sagt, dass die bestehenden Wahlrechtsausschlüsse verfassungswidrig sind.
Um das Urteil in der Landesgesetzgebung entsprechend umzusetzen liegen drei Gesetzesentwürfe zur Änderung des Landeswahlgesetzes (LWG), der Hessischen Landkreisordnung (HKO) und der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vor.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes und die damit verbundenen Gesetzesänderungen sind zu begrüßen.
Die Gesetzesänderungen sollten möglichst eng an § 29 der UN-BRK orientiert sein.

Schillerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, Telefon (069) 212-44980
e-mail: stabsstelle.inklusion@stadt-frankfurt.de

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich, leicht verständlich und handhabbar sind.
Der Zugang zu politischer Information und Meinungsbildung sollte gleichberechtigt möglich sein.

Die meisten der o.g. Anforderungen werden in allen Gesetzesentwürfen berücksichtigt, wobei die Form der zulässigen Hilfeleistung für den wahlberechtigten Menschen mit Behinderung am detailliertesten in dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU; BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN formuliert wird.
In Bezug auf die leichte Verständlichkeit und Handhabbarkeit der Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien wird in keinem Gesetzentwurf Aussage getroffen. Auch der gleichberechtigte Zugang zu politischer Information und Meinungsbildung wird in keinem Entwurf besonders erwähnt. Dies ist allerdings auch schon im bisherigen Landtagswahlgesetz der Fall.
Wir empfehlen deshalb bei Durchführung von Wahlen auf die Einhaltung der geltenden Bestimmungen aus dem Bundesgleichstellungsgesetz (BGG), Hessischen Behindertengleichstellungsgesetz (HessBGG), sowie der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung des Bundes und der Hessischen Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung zu achten.
Es ist wichtig den Menschen mit kognitiven Einschränkungen Informationen in leichter Form bereitzustellen, damit die Wahlentscheidung und -durchführung gleichberechtigt ermöglicht wird.

Gez.
Sören Schmidt
Beauftragter für
Menschen mit Behinderungen

Schillerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, Telefon (069) 212-44980
e-mail: stabsstelle.inklusion@stadt-frankfurt.de

BdB
BUNDESVERBAND DER BERUFSBETREUER/INNEN

Schriftliche Stellungnahme des BdB e.V. zur mündlichen Anhörung im Hessischen Landtag am 12.09.19 zu den Gesetzentwürfen – Drucks. 20/518 – Drucks. 20/622 – Drucks. 20/628 –

Vorbemerkungen

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu beziehen zum:

- Gesetzentwurf zur Einführung eines inklusiven Wahlrechts in Hessen der Fraktion der SPD (Drucks. 20/518).
- Gesetzentwurf eines Hessischen Gesetzes zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen der Fraktion DIE LINKE (Drucks. 20/622).
- Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucks. 20/628).

Der BdB ist mit rund 6800 Mitgliedern die größte Interessenvertretung des Berufsstandes „Betreuung“, vertritt berufsständische Belange bei der Politik und in der Öffentlichkeit und engagiert sich aktiv für die materiellen und fachlichen Interessen seiner Mitglieder. Der BdB stärkt seine Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, damit sie ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen führen können – selbstbestimmt und geschützt.

Das Wahlrecht ist ein menschenrechtlich abgesichertes Staatsbürgerrecht. In Deutschland wurden noch bis vor Kurzem rund 85.000 erwachsene Menschen vom Wahlrecht ausgeschlossen, die meisten davon, weil für sie eine „Betreuung in allen Angelegenheiten“ eingerichtet wurde.

Richtigerweise erklärte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Ende Januar 2019 den in § 13 BWahlG enthaltenen Ausschluss vom Wahlrecht aufgrund der Einrichtung einer Betreuung für alle Angelegenheiten für verfassungswidrig (Beschl. vom 29.1.2019, Az: 2 BvC 62/14). Am 15. April erklärte ebenfalls das Verfassungsgericht im Wege einer einstweiligen Anordnung auf Antrag von Bundestagsabgeordneten mehrerer Fraktionen auch den Ausschluss dieses Personenkreises von der im Mai 2019 stattgefundenen Europawahl für nicht mit der Verfassung vereinbar (Urteil v. 15.4.2019, Az.: 2 BvQ 22/19).

Stellungnahme

Der BdB begrüßt die drei oben genannten Gesetzesinitiativen zugunsten eines inklusiven Wahlrechts. Die Ausgrenzung einer bestimmten Gruppe behinderter Menschen vom allgemeinen Wahlrecht mit der Begründung einer gerichtlich bestellten „Betreuung in allen Angelegenheiten“ widerspricht heutigen verfassungs- und menschenrechtlichen Maßstäben und einem zeitgemäßen emanzipatorischen Verständnis von Betreuung als Unterstützung des Bürgers bei der Realisierung seiner Rechts- und Handlungsfähigkeit.

Das Wahlrecht ist ein Grundrecht und ein Menschenrecht. Ein Ausschluss steht im deutlichen Widerspruch zu den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die seit 2009 in

Deutschland geltendes Recht ist und vorsieht, dass Menschen mit Behinderungen ihre politischen Rechte, insbesondere das Wahlrecht, gleichberechtigt mit anderen wahrnehmen können (Artikel 29).

Das Argument einer vermeintlichen Unfähigkeit der betroffenen Personengruppe, Politik zu verstehen, entspringt dem nach wie vor vorhandenen paternalistischen Diskurs über schutzbedürftige Behinderte, die vermeintlich keine eigenen Entscheidungen treffen können. Eine solche schablonenhafte Kategorisierung, die die Diversität von Menschen mit Behinderungen missachtet, ist diskriminierend und nach mindestens 30 Jahren kritischer Behindertenbewegung in Deutschland und langjährigen Expertendebatten über ressourcenorientierte Ansätze in der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen nicht mehr zeitgemäß und seit Inkrafttreten der UN-BRK sowie insbesondere seit dem genannten Urteil des Verfassungsgerichts ein klarer Verstoß gegen geltendes Recht.

Rechtliche Betreuer/innen unterstützten Menschen mit Behinderung bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit. Sie schützten die Menschenwürde in Situationen großer Verletzlichkeit, organisieren, planen und koordinieren komplexe Unterstützungsprozesse und müssen in Situationen großer Not sensible Entscheidungen auch über Eingriffe in die Freiheitsrechte treffen.

Menschen mit einer Betreuung „in allen Angelegenheiten“ haben i.d.R. einen komplexen Unterstützungsbedarf, den eine rechtliche Betreuung leisten muss. Die persönliche und soziale Lebenslage ist dabei oft umfassend problembehaftet und die betroffene Person in der Folge nicht mehr in der Lage, sie eigenständig zu besorgen.

Diesen umfangreichen Betreuungsbedarf allerdings automatisch mit der Vorstellung einer Unfähigkeit der politischen Willensbildung zu koppeln entbehrt jeder sachlichen Grundlage, weil das Betreuungsverfahren nicht auf die Fähigkeit der Betroffenen ausgerichtet ist, Wesen und Bedeutung einer Wahl zu verstehen. Dies wird noch einmal bestätigt von der „Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen“ des BMAS, in der es u.a. heißt: „Explorativ haben die Interviewer den Eindruck gewonnen, dass ein bestehendes dauerhaftes Betreuungsverhältnis in allen Angelegenheiten nicht unbedingt gleichbedeutend ist mit einer grundlegenden Unfähigkeit zum Treffen komplexer rationaler Entscheidungen. Einer Minderheit von Fällen, die nach explorativer Fremd- und Selbsteinschätzung sogar ohne Assistenz zur Wahlteilnahme in der Lage wären (bzw. sogar faktisch an Wahlen aktuell teilnehmen) steht eine größere Gruppe gegenüber, bei denen die begründete Erwartung besteht, mit individuell abgestimmten Unterstützungsmaßnahmen zur Wahlteilnahme befähigt zu werden.“[1] Eine in diesem Kontext politisch diskutierte Prüfung der Wahlfähigkeit („Wahl-TÜV“) ist dabei als fehlgeleitete Diskussion zu bewerten, wie das Deutsche Institut für Menschenrechte feststellt.[2]

Schließlich gibt es auch keinen Wahlrechtsausschluss für Personen, die beispielsweise Hilfe in allen ihren persönlichen Angelegenheiten benötigen und von einer bevollmächtigten Person unterstützt und vertreten werden. In vielen Fällen, in denen von solchen Vollmachten Gebrauch gemacht wird, liegen die gleichen medizinischen und sozialen Voraussetzungen vor wie bei einer Betreuerbestellung.

Im Sinne des sozialpolitischen Paradigmenwechsels von der paternalistischen Fürsorge zur unterstützten Selbstbestimmung muss das Wahlrecht als grundlegendes demokratisches Mitwirkungsrecht so ausgestaltet werden, dass Bürger mit intellektuellen oder psychosozialen Beeinträchtigungen die Unterstützung und Assistenz erhalten, die sie benötigen, um ihr Wahlrecht gleichberechtigt mit Anderen ausüben zu können. Im Sinne der UN-BRK[3] gehört neben der Garantie des gleichberechtigten Wahlrechts auch die Gewährleistung Rechts durch angemessene Vorkehrungen, also die Schaffung eines Zugangs zu der Unterstützung, der bei der Ausübung des Wahlrechts benötigt wird. Ein inklusives Wahlrecht bedeutet allerdings nicht nur Informationen in leichter Sprache oder barrierefreie Wahllokale, sondern auch klare Regelungen, die gezielte Assistenzmöglichkeiten verankern („assistierte Stimmabgabe“). Assistenz in Wahlangelegenheiten kann dabei zur Wahrung oder Ermöglichung der Selbstbestimmung angesehen werden.

---

1 BMAS Forschungsbericht - Abschlussbericht - Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen, S. 30 f.

2 Palleit, Leander: Gleiches Wahlrecht für alle? Policy Paper, Deutsches Institut für Menschenrechte 2011. Seite 14

3 Art. 29 UN-BRK verknüpft mit Art. 5 UN-BRK

Das in diesem Zusammenhang immer wieder angeführte Argument einer Missbrauchsgefahr hält bei einer näheren Überprüfung nicht stand. Für andere Personengruppen sieht die Bundeswahlordnung bereits heute Möglichkeiten vor, Assistenzleistungen bei der Wahl zu erhalten (§ 57 BWO) und die Gefahr eines Missbrauchs durch Dritte verhindert beispielsweise auch nicht die Möglichkeit zur Briefwahl. Es kommt somit nicht auf etwaige Handicaps von Menschen an, sondern auf funktionierende Netzwerke und individuelle Unterstützungsstrukturen.

Es sollte allerdings der Ansatz verfolgt werden, dass die Regelungen zur Wahlrechtsassistenz klar umrissen werden, also beispielsweise wer – außer den Wahlhelfer/innen – Menschen mit Behinderungen assistieren dürfen. Ferner ist zu prüfen und zu evaluieren, welche spezifischen Arten von Assistenzleistungen benötigt werden. Möglicherweise bedarf es aufgrund der Rechtsveränderungen neuer Assistenzformen zur Ausübung des Wahlrechts. Allerdings sollte auf eine übertrieben detaillierte Assistenzregelung verzichtet werden, denn ein neues „Sonderrecht“ für behinderte Menschen ist nicht erstrebenswert. Das Gegenteil sollte dabei der Ansatz sein: Wählen zu gehen sollte für einen Menschen mit Behinderung, der eine rechtliche Betreuung in Anspruch nimmt, etwas ganz Normales sein. Der Einzelfall sollte dann entscheiden, welche Form der Assistenz möglicherweise für die Ausübung des Wahlrechts nötig ist.

Nicht zuletzt ist in diesem Zusammenhang die inhaltliche Rolle der rechtlichen Betreuer/innen zu begutachten und zu bewerten. Auch hier braucht es unbedingt Klarheit. Auch die strafrechtlichen Folgen einer Beeinflussung sollten unbedingt Gewissheit für alle Beteiligten aufweisen.

In Deutschland haben in jüngster Vergangenheit mehrere Bundesländer die Wahlrechtsausschlüsse für Menschen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist sowie bei Menschen, die wegen einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Straftat in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, aus ihren Landeswahlgesetzen gestrichen. Der Bericht zur Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland beschreibt die aktuellste Lage zu den Wahlrechtsausschlüssen. Insgesamt fünf Bundesländer haben bereits den Wahlrechtsausschluss vollständig abgeschafft (Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein).[1] Überdies haben eine Reihe von Staaten der Europäischen Union ebenso in jüngster Vergangenheit Wahlrechtsausschlüsse aufgrund von Geschäftsunfähigkeit aufgehoben, so etwa Österreich, Italien, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich, Kroatien und Lettland.[2] Alle verbliebenen Bundesländer, wie Hessen, sollten diesen Beispielen so zeitnah wie möglich folgen.

Zusammenfassung und Position des BdB e.V.

Die Kriterien „Betreuung in allen Angelegenheiten“ ist für die Aberkennung des Wahlrechts ungeeignet, diskriminierend, willkürlich und unverhältnismäßig. Die Ausnahmetatbestände des Ausschlusses stellt die Wahlfähigkeit von Menschen mit Behinderungen ohne sachlichen Grund in Frage. Er ist ein Relikt aus Zeiten der Vormundschaft und Entmündigung und Ausdruck einer historisch tradierten herablassenden Sichtweise auf Behinderung als individuelle Mangelerscheinung.

Gleichzeitig spricht das Verfassungsgericht mit den eingangs erwähnten Beschlüssen eine klare Sprache und fordert die Bundes- und Landespolitik zu einer sofortigen Beendigung der derzeitigen Rechtslage auf.

Nicht nur geltendes Recht ist dabei zu verändern, sondern auch die entsprechenden Unterstützungsangebote, Rahmenbedingungen und Strukturen sind zu schaffen, um den bisher von den Wahlen ausgeschlossenen Menschen eine selbstbestimmte Ausübung ihres Wahlrechts zu ermöglichen und sie zu einem selbstbestimmten Handeln zu befähigen.

---

[1] Vgl. „Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2017 – Juni 2018“, S. 132 ff.

[2] Für eine Übersicht zu den EU-Mitgliedstaaten siehe Europäische Grundrechteagentur (Fundamental Rights Agency:
http://fra.europa.eu/en/publications-and-resources/data-and-maps/comparative-data/political-participation/legal-capacity (abgerufen am 03.07.19)

Im Hinblick auf die Diskussion über vollumfängliche rechtliche Betreuungen sollte überdies der kritische Diskurs auf die Frage ausgeweitet werden, ob eine gesetzliche Vertretung in allen Lebensbereichen in den meisten Fällen ihrer Einrichtung tatsächlich erforderlich ist. Deutschland verstößt mit seiner undifferenzierten und viel zu breiten Anwendung der gesetzlichen Vertretung gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit in Artikel 12, Absatz 4, UN-BRK: Einer der zentralen Kritikpunkte der BRK-Allianz in ihrem Bericht über die Umsetzung der Konvention in Deutschland.[1]

Mit Verweis auf die menschenrechtlichen Leitideen, die in der politischen Diskussion über einen Wahlrechtsausschluss geltend gemacht werden, fordern wir deshalb eine gleichermaßen intensive und kritische Debatte über das deutsche System der rechtlichen Betreuung – mit dem Ziel, den Erwachsenenschutz auf das Prinzip der unterstützten Selbstbestimmung besser auszurichten und ihn gleichzeitig auf guten materiellen Boden zu stellen.

Alle drei zugrundeliegenden Gesetzentwürfe verfolgen erfreulicherweise das gleiche Hauptziel, den Wahlrechtsausschluss von Personen, für die dauerhaft eine Betreuung in allen Angelegenheiten bestellt ist, abzuschaffen. Es ist dabei zunächst irritierend, warum drei Initiativen dafür nötig sind, wenn auch der Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucks. 20/628) zusätzliche, hier nicht weiter kommentierte Anliegen verfolgt. Eine fraktionsübergreifende Initiative wäre dabei wünschenswert gewesen, um diesen Prozess möglicherweise zügiger zum Ende zu bringen.

Hamburg, 11. Juli 2019

[1] Vgl. BRK-Allianz (Hg.): Für Selbstbestimmung, Gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion! Erster Bericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. 2013. Seite 27-28

agah
Landesausländerbeirat

agah • Kaiser-Friedrich-Ring 31 • 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Innenausschuss
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen - Landesausländerbeirat

Geschäftsstelle:
Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden
Tel: 0611/ 98 99 5-0
Fax: 0611/ 98 99 5-18
agah@agah-hessen.de
www.agah-hessen.de

Wiesbaden, den 17. Juli 2019

Anhörung zu

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
Gesetz zur Einführung eines inklusiven Wahlrechts in Hessen
-Drucks. 20/518 –

Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE
Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen
-Drucks. 20/622 –

Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften
-Drucks. 20/628 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Heinz,

wir bedanken uns für die Zusendung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD „Gesetz zur Einführung eines inklusiven Wahlrechts in Hessen", des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE LINKE „Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen" sowie des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften" und nehmen dazu gerne Stellung.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019, wonach ein genereller Wahlausschluss von geistig oder psychisch beeinträchtigten Menschen verfassungswidrig ist, macht eine Anpassung der Landesgesetze erforderlich.

Psychisch kranke und geistig behinderte Menschen waren in Hessen bisher von Wahlen ausgeschlossen, wenn sie in allen Angelegenheiten von einem Betreuer unterstützt werde

Die Rechtslage in den Bundesländern ist insoweit unterschiedlich. Betroffene in Hessen sind von Wahlen ausgeschlossen. In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wurde dies anders gehandhabt. Es kann aber nicht vom Wohnort bzw. Bundesland abhängen, ob jemand vom Wahlrecht ausgeschlossen wird oder nicht.

Auch die Wahrscheinlichkeit, überhaupt in allen Angelegenheiten unter Betreuung zu stehen, ist je nach Bundesland unterschiedlich hoch einzuschätzen.

Menschen mit gerichtlich bestellter Betreuung unterliegen mehr Einschränkungen im rechtlichen Handeln als nicht behinderte Menschen. Dies betrifft geistig oder körperlich beeinträchtigte Menschen genauso wie Demenzpatienten oder autistische Menschen.

Auch vollbetreute Menschen haben sowohl politisches Interesse als auch eine politische Meinung. Ihre politische Wahrnehmung und Entscheidungsfähigkeit ist nicht aufgehoben, sie konnte bisher aber nicht Einfluss nehmen.

Zu einer Demokratie gehört es, dass alle Mitglieder der Gesellschaft einbezogen und ihre Belange politisches Gehör finden. Sonst ist eine tatsächliche Teilhabe an der Gesellschaft nicht möglich.

Die politischen Rechte behinderter Menschen und die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen Menschen beanspruchen zu können, werden durch Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention garantiert. Zugleich beschreibt die Konvention die Pflicht der Vertragsstaaten, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Menschen am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können. Dies wird durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts untermauert.

Die gleichberechtigte Teilhabe vollbetreuter Menschen in allen Lebensbereichen zu ermöglichen und demzufolge Wahlrechtsausschlüsse aufzuheben, ist mithin ein längst fälliger, unumgänglicher Schritt.

Es ist zu begrüßen, dass auf diskriminierende Einschränkungen des Wahlrechts in Hessen verzichtet wird und Teilhabe und Gleichbehandlung nachhaltig umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Enis Gülegen
Vorsitzender

i.A.

U. Bargon
Referentin

HESSISCHER STÄDTETAG

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Innenausschusses
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

E-Mail: c.lingelbach@ltg.hessen.de

Inklusives Wahlrecht

Ihre Nachricht vom:
26.06.2019

Ihr Zeichen:
I A 2.2

Unser Zeichen:
062.1; 062.7 Gi/We

Durchwahl:
0611/1702-11

E-Mail:
weissmann@hess-staedtetag.de

Datum:
06.08.2019

Stellungnahme-Nr.:
055-2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Heinz,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesetzesvorschläge aller Fraktionen sollen die Änderungen des Bundeswahlrechts, wonach nur Jener nicht wahlberechtigt ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt, auf der Landes- und Kommunalebene vollziehen. Die Angleichung des Landesrechts auf die geänderten Regelungen des Bundeswahlrechts ist sinnvoll.

Der Vorschlag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN soll darüber hinaus zum Schutz der Integrität der Wahlen oder Abstimmungen vor Manipulations- und Missbrauchsgefahren auch die bisherigen Regelungen für eine Assistenz bei der Stimmabgabe präzisieren und die Grenzen einer zulässigen Assistenz gesetzlich definieren. Weiterhin ist die Anpassung des einfachen Rechts an die jüngsten Änderungen der Hessischen Verfassung beabsichtigt.

Die dem Bundeswahlrecht folgenden Anpassungen des Landesrechts werden unsererseits begrüßt. Zu den übrigen von

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

den Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN intendierten Änderungen des Landeswahlrechts bestehen unsererseits keine Bedenken.

An der mündlichen Anhörung zu den Gesetzesinitiativen am 12. September 2019 wird der Unterzeichner teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

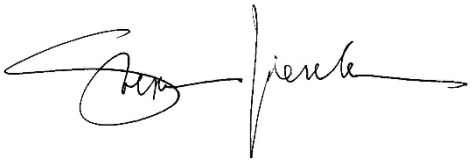

Stephan Gieseler
Geschäftsführender Direktor

Kommissariat der Katholischen Bischöfe
im Lande Hessen

per E-Mail

Herr Vorsitzender
Christian Heinz
Innenausschuss des Hess. Landtags

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

9. August 2019
Az. 7.1.2.2. / Kl-St

Anhörung im Hessischen Landtag zu
Gesetzentwurf Fraktion der SPD „Gesetz zur Einführung eines inklusiven Wahlrechts in Hessen“ – Drucks. 20/518
Gesetzentwurf Fraktion Die Linke „Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen“ – Drucks. 20/622
Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und anderer Vorschriften“ – Drucks. 20/628

Sehr geehrter Herr Heinz,

sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir Ihnen für die freundliche Einladung, zu den o. g. Gesetzentwürfen eine Stellungnahme abzugeben.

Das BVerfG hat am 29.01.2019 entschieden, dass die Wahlrechtsausschlüsse in § 13 Nr. 2 und 3 BWahlG gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl nach Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG und das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung nach Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG verstoßen. Die drei Gesetzentwürfe setzen die Anforderungen dieser Entscheidung für Hessen um. Damit wird Menschen mit Behinderungen ihr passives und aktives Wahlrecht gewährt. Dieses begrüßen wir ausdrücklich.

Die im Gesetzentwurf von CDU und Bündnis 90/Die Grünen erfolgten Ausführungen zu den Regelungen einer zulässigen Assistenz bei der Stimmabgabe sehen wir positiv. Sichergestellt werden muss, dass die Assistenz die selbst getroffene Wahlentscheidung der Menschen mit Behinderungen nicht beeinflusst.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Magdalene Kläver

Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin des Kommissariats -

Junge Liberale Hessen / Moritzstraße 56 / 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Bereich Ausschussgeschäftsführung
Plenardokumentation
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Privat
Nathaniel Ritter
Vorsitzender LAK Innen & Recht

Tel. 0178/6099833
ritter@julis.de

Landesgeschäftsstelle
Junge Liberale Hessen
Moritzstraße 56
65185 Wiesbaden

Tel. 0611 360 55 92
Fax 0611 360 55 93

info@junge-liberale.de
www.junge-liberale.de

11/08/19

Stellungnahme des Landesarbeitskreises Innen & Recht der Jungen Liberalen Hessen zum inklusiven Wahlrecht für vollbetreute Menschen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Jungen Liberalen Hessen begrüßen es ausdrücklich, dass beinahe fraktionsübergreifend im Grundsatz ein Anpassungsbedarf bei den Regelungen zum Ausschluss des Wahlrechts für vollbetreute Menschen bei Kommunal- und Landtagswahlen gesehen wird. Innerhalb der liberalen Familie stammt die Forderung nach einer Anpassung ursprünglich von den Jungen Liberalen, weswegen wir die konstruktive Arbeit der FDP-Fraktion, sowie die Handlungsbereitschaft vieler anderer Abgeordneten des Hessischen Landtags positiv wahrnehmen.

Bereits mit dem Inkrafttreten der UN Behindertenrechtskonvention und der Auseinandersetzung mit möglicherweise diskriminierenden Regelungen im Jahre 2008, spätestens aber seit der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, ist für uns klar, dass es keinen, auf der möglichen schwierigen Umsetzung basierenden Vorwand mehr geben darf, die notwendigen Veränderungen im Wahlrecht in die Länge zu ziehen. Demnach sind die pauschalen Wahlrechtsausschlüsse für dauerhaft vollbetreute Menschen in § 3 Nr. 1 LWG, § 22 Abs. 3 Nr. 1 HKO sowie § 31 Nr. 1 HGO analog zu § 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetzes (BWahlG) als verfassungswidrig anzusehen.

Menschen mit Behinderungen kann das Recht auf Teilnahme an einer Wahl, das ein essentielles, verfassungsmäßig garantiertes Grundrecht darstellt, nach unserer Auffassung nicht grundsätzlich abgesprochen werden.

junge liberale
Hessen

Unser Demokratieverständnis verbietet es, dass
Personen, die beispielsweise bei der Abgabe ihres Stimmrechts auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen sind, die freie Willensäußerung durch die Abgabe ihrer Stimme verwehrt wird.

Deswegen stimmen wir den Artikeln 1 bis 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfs zur Einführung des inklusiven Wahlrechts in Hessen (Drucksache 20/518) zu. Gleichwohl sehen wir einen auf die Anpassung des Wahlrechts aufbauenden Handlungsbedarf in Fragen der Prävention gegen Missbrauch. So wäre als mögliche Maßnahme anzudenken, den Wahlrechtsausschluss unter sehr eng gesetzlich definierten Maßgaben weiterhin zu ermöglichen, jedoch nur infolge einer gesonderten richterlichen Prüfung. Ohnehin kann ein solcher Grundrechtseingriff, wenn überhaupt, nur dem Richtervorbehalt nach Artikel 104 des Grundgesetzes unterliegen. Diese zu den Vorgaben des § 3 Nr. 1 Landtagswahlgesetz ergänzende Hürde erachten wir als sinnvoll, um möglichem Missbrauch entgegenzuwirken. Die Gefahr eines Missbrauchs darf allerdings zu keiner pauschalisierenden Gesetzeslage mehr führen. Für die Jungen Liberalen Hessen steht folglich nicht mehr das „ob“, sondern im Grunde nur noch das „wie“ zur Disposition.

Mit freundlichen Grüßen

Nathaniel Ritter
Vorsitzender LAK Innen & Recht Junge Liberale Hessen

Hessischer Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Innenausschusses
Herrn Christian Heinz
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 12

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-72

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: ruder@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 12.08.2019
Az. : Ru/re/062.10; 062.70

Gesetzentwürfe zum Wahlrecht für betreute und in psychiatrischen Krankenhäusern untergebrachte Menschen
Ihr Schreiben vom 26.06.2019, Az.: I A 2.2

Sehr geehrter Herr Heinz,

gerne nimmt der Hessische Landkreistag als Verband der 21 hessischen Landkreise die ihm mit o. g. Schreiben eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme, für die wir uns ausdrücklich bedanken möchten, im Folgenenden wahr.

Die vorgelegten Gesetzesentwürfe haben allesamt die Aufhebung des bislang bestehenden Wahlrechtsauschlusses von Personen, bei denen ein Betreuer in allen Angelegenheiten bestellt wurde, auch für die Kommunalwahlen zum Gegenstand. Die Landkreise sind hier von der Änderung in § 22 Abs. 3 HKO betroffen. Selbstverständlich begrüßt der Hessische Landkreistag die beabsichtigte gesetzliche Abbildung der Konsequenzen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019.

Da die weiteren Änderungen die Landkreise nicht unmittelbar betreffen, sehen wir von einer inhaltlichen Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Jan Hilligardt
Direktor

**Beauftragte der Hessischen Landesregierung
für Menschen mit Behinderungen**

HESSEN

Wiesbaden, den 12.08.2019
Clemens Beraus, 0611/353-1133
LBA/Wahlgesetz

Stellungnahme zum Wahlrecht
Drucksache 20/628 Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;
Drucksache 20/622 Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 20/518 Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Für die Gelegenheit zu drei Gesetzentwürfen der Fraktionen des Hessischen Landtages als Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29.01.2019 hat der Deutsche Bundestag am 17.05.2019 das Gesetz zur Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse verabschiedet. Mit diesem Gesetz werden die Wahlrechtsausschlüsse in § 13 Nr.2 und 3 BWahlG sowie § 6 EuWG gestrichen. Des Weiteren werden die Regelungen zur Wahlassistenz in den Wahlgesetzen und anderen Gesetzen vorgenommen und die Strafvorschriften zur Wahlfälschung in § 107a StGB verschärft.

Ich begrüße die Streichung der Wahlrechtsausschlüsse! Dieser Schritt ist überfällig.
Allerdings lege ich Wert auf die Feststellung, dass es in Deutschland ein Wahlrecht und keine Wahlpflicht gibt. Die Gruppe der Menschen, die bisher von der Wahl ausgeschlossen waren, ist sehr heterogen. Es gilt also für Betreuungspersonen jeweils herauszufinden, ggf. auch mit Unterstützung, ob der Wunsch zur Teilnahme an einer Wahl besteht oder nicht. Auch das gehört zum Schutz der Willensfreiheit, die bei Vorbereitung und Durchführung einer Wahl selbst besonders zu schützen ist.

1. **Gesetzentwurf 20/628 der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

   Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgt den Regelungen des Bundes und wird von mir unterstützt.

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe von montags bis donnerstags zwischen 8.30-12.00 und 13.30-15.30 Uhr, freitags von 8.30-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.
Friedrich-Ebert-Allee 12 ● D - 65185 Wiesbaden ● Telefon (0611) 353-1467 ● Telefax (0611) 353-1699
Email: LBA@hmdis.hessen.de

1.1 Zu § 11 Abs. 4 und 5

§ 11 Abs. 4 und 5 bestimmen die Grenzen der Wahlassistenz. Ich halte diese Regelungen für sachgerecht und notwendig, um die selbstbestimmte Willensbildung des Wahlberechtigten zu schützen und die Grenzen zu einer Strafbarkeit nach § 107a StGB aufzuzeigen.

2. Drucksache 20/518 Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

In der Begründung heißt es „Ein inklusives Wahlrecht muss unter anderem auch Regelungen enthalten, die eine Assistenzmöglichkeit für Menschen mit Vollbetreuung verankern sowie Informationen in leichter Sprache und barrierefreie Wahllokale gewährleisten."
Dazu enthält der Gesetzentwurf allerdings keine Regelungen.

Informationen zur Landtagswahl in leichter Sprache finden Sie in der von mir herausgegebenen Wahlbroschüre Hessen „Einfach wählen."

Der Gesetzentwurf geht zwar mit dem Satz: „Nicht wahlberechtigt ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt" in die richtige Richtung, greift aber insgesamt zu kurz, weil der Gesetzentwurf damit letztlich nur regelt, wer auch weiterhin von der Wahl ausgeschlossen ist. Es bedarf auch Regelungen, wie die Wahl für Menschen mit hohem Assistenzbedarf ausgestaltet werden muss, um ihre Willensfreiheit zu schützen.
Auch dazu enthält der Entwurf keine Ausführungen.

3. Drucksache 20/622 Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

Der Entwurf regelt, dass diejenigen nicht wahlberechtigt sind, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen. Im Bedarfsfall sollen Menschen mit Behinderungen auf Wunsch das Recht haben, sich durch eine Person ihrer Wahl bei der Stimmabgabe unterstützen zu lassen. Für die Landtagswahl soll der Verordnungsgeber die Einzelheiten der Unterstützung bei der Stimmabgabe regeln und dabei insbesondere auch besondere Vorkehrungen zur Verhinderung eines möglichen Missbrauchs treffen.

Ob Einzelheiten der Unterstützung und damit auch die Grenzen der Unterstützung in einer Verordnung geregelt werden können, will ich als Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen nicht beantworten. Zur Beantwortung dieser Rechtsfrage gibt es im Kreis der Anzuhörenden mit Professor Welti Berufenere als mich.

Landeshauptstadt Wiesbaden | Wahlamt | Postfach 39 20 | 65029 Wiesbaden

Hessicher Landtag
Vorsitzender des Innenausschusses
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Der Magistrat
Wahlamt

Friedrichstraße 16*
65185 Wiesbaden
Ansprechpartner: Herr Wolf
Zimmer Nr.: S105
Telefon: 0611 31-2402
Telefax: 0611 31-4953
E-Mail: wahlen@wiesbaden.de
Internet: www.wiesbaden.de/wahlen

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Datum
	30 rw	13. August 2019

Mündliche Anhörung im Hessischen Landtag zu

- **Gesetzentwurf Fraktion der SPD**
  Gesetz zur Einführung eines inklusiven Wahlrechts in Hessen - Drucks. 20/518
- **Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE**
  Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen - Drucks. 20/622
- **Gesetzentwurf Fraktion CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
  Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften -Drucks. 20/628

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken.

Erlauben Sie mir zunächst den Hinweis, dass ich nicht nur als stellvertretender Wahlleiter der Landeshauptstadt Wiesbaden, sondern auch als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft „Wahlen in Hessen“ zu den Entwürfen Stellung nehme.
Die AG „Wahlen in Hessen“ ist ein Zusammenschluss der größeren Städte Hessens und einzelner Landkreise, auch die kommunalen Spitzenverbände, der Hessische Städtetag, der Hessische Städte- und Gemeindebund und der Hess Landkreistag, sind darin vertreten.
Da diese eigene Stellungnahmen abgeben, wurden sie hier nicht mit einbezogen.

Die Gesetzesvorschläge aller Fraktionen zur Umsetzung des inklusiven Wahlrechts auf Landes- und Kommunalebene halten wir für sinnvoll, sie werden begrüßt.

Der weitergehende Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN halten wir für praktikabel und zielführend.

Wir schlagen lediglich vor, in § 50 Abs. 4 LWO zu ergänzen, dass sich blinde oder sehbehinderte Wählerinnen und Wähler einer „selbst mitgebrachten“ Stimmzettelschablone bedienen können.
Hier kommt immer wieder der Vorschlag aus Wahlvorständen, Schablonen zur Verfügung zu stellen, bzw. einbehalten zu können, um später erscheinenden Wählerinnen und Wählern die Möglichkeit zur Nutzung zu geben.
Zur Stimmzettelschablone gehört allerdings immer auch eine CD, die es den Blinden oder Sehbehinderten ermöglicht, sich mit dem Inhalt des Stimmzettels vertraut zu machen.
Deshalb kann eine Stimmzettelschablone ohne vorher vom Inhalt der CD Kenntnis genommen zu haben, nicht genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Wolf
Stv. Wahlleiter und Vorsitzender der AG Wahlen in Hessen

SOZIALVERBAND VdK HESSEN-THÜRINGEN

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V. · Gärtnerweg 3 · 60322 Frankfurt/M.

Hessischer Landtag

per E-Mail an: c.lingelbach@ltg.hessen.de und
e.jager@ltg.hessen.de

Landesgeschäftsstelle

Gärtnerweg 3
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069 714002-0

Paul Weimann
Landesvorsitzender

Ihre Ansprechpartnerin:
Esther Wörz
Telefon: 069 714002-17
Telefax: 069 714002-22
E-Mail: esther.woerz@vdk.de

Frankfurt 13.08.2019

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 20/628), SPD (Drs. 20/518) und Die LINKE (Drs. 20/622) für ein Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Sehr geehrte Frau Lingelbach,

wir bedanken uns für die Möglichkeit eine Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwürfen einbringen zu dürfen.

Als Sozialverband, der sich insbesondere für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einsetzt, haben wir den Fokus bei der Stellungnahme auf das Wahlrecht für Mensch mit Behinderung bzw. Vollbetreuung gelegt.

Die in den Gesetzentwürfen der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 20/628), SPD (Drs. 20/518) und Die LINKE (Drs. 20/622) für ein Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vorgesehenen Reglungen begrüßen wir.

Das Wahlrecht ist ein demokratisches Grundrecht. Eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen umfasst die Teilnahme von Vollbetreuten an allen Wahlen. Vollbetreute Menschen mit Behinderungen sind in besonderer Weise von den Entscheidungen des Gesetzgebers betroffen – beispielsweise bei der Umsetzung und Ausgestaltung von Teilhabeleistungen. Deshalb müssen sie auch über ihre Stimmabgabe bei der Wahl ein Mitspracherecht darüber haben dürfen, welche Partei die behindertenpolitischen Ansätze aus Sicht eines Betroffenen am besten vertritt.

Begrüßt wird, dass mit dem Gesetzentwurf 20/628 die Assistenz konkretisiert und auch die Grenzen einer zulässigen Assistenz aufgezeigt werden. Zu verhindern ist eine Stellvertreterwahl, die die Betroffenen entmündigt. Eine mögliche Lösung könnte darin liegen, dass eine zweite unabhängige Person die Durchführung der Wahlassistenz begleitet und beobachtet und darauf achtet, dass die Wahlentscheidung frei getroffen und nicht

manipuliert wurde. Die zweite Person könnte eine Person aus dem Wahlvorstand sein. Sie muss der Geheimhaltung unterliegen.

Artikel 29 der UN-BRK sieht auch vor, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, am politischen Prozess teilzuhaben. Konkretisierend legt Artikel 29 bezüglich des aktiven Wahlrechts fest, dass Wahlverfahren, Wahleinrichtungen und Wahlmaterialien geeignet, zugänglich sowie leicht zu verstehen und zu handhaben sein müssen. Neben der Barrierefreiheit der Wahllokale gehören hierzu auch angepasste Informationen (große Schrift, leichte Sprache, bebildert etc.). Entsprechende Regelungen lässt der Gesetzentwurf vermissen.

Zudem halten wir es für erforderlich, dass Wahlhelferinnen und Wahlhelfer auf die Fragen der Assistenz ausreichend vorbereitet werden. Das Thema muss deswegen in die Schulungen für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Weimann
Landesvorsitzender